

Ferienhausarbeit im Besonderen Verwaltungsrecht

Sommersemester 2011

Baurecht

Sachverhalt

Nach vermehrten Diskussionen im Bund über eine beschleunigte Energiewende und dem Beschluss des Bundestages über die Änderung des Baugesetzbuches in Bezug auf erneuerbare Energien will das Land Berlin auch selbst handeln und die Energiewende vorantreiben.

Besonders positiv will sich dabei der Berliner Bezirk Berlin-Reinickendorf hervortun. So sollen am Hubertussee in Frohnau, der im Außenbereich liegt, zwei Windräder errichtet werden. Der Bezirksbürgermeister preist diese Stelle als den idealen Ort für die Errichtung von Windrädern an. Danach sei das Aufstellen der Windräder mit einer Gesamthöhe von 150 m direkt am Hubertussee ausgesprochen effektiv zur Energiegewinnung. Außerdem führten die Windräder bei entsprechender farblicher Gestaltung auch zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und könnten dabei sogar eine touristische Attraktion entfalten, wenn man deren Anzahl auf ein Minimum begrenze. Die Festlegung einer Höchstzahl von zwei Windrädern im Bebauungsplan sei damit auch keinesfalls willkürlich, vielmehr habe eine umwelttechnische Begutachtung ergeben, dass die Errichtung von zwei Windrädern das „Maximum“ der Windradverträglichkeit in Frohnau darstelle. Diese Planung stimmt auch mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes überein, der für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für Windkraftanlagen mit einer Beschränkung auf drei Windräder vorsieht. Im Raumordnungsplan Berlin-Brandenburg ist der Hubertussee dagegen als Vorrang- und Konzentrationsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Nach ersten Vorgesprächen mit den Anwohnern, Planungsträgern und dem Land Berlin wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes, die der Energieversorgung von ganz Berlin dienen soll, durch die Senatsverwaltung, die für den Erlass des Bebauungsplanes ausnahmsweise zuständig ist, beschlossen. Die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig unterrichtet. Auch fand die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Danach wurde die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Dieser wurde vom 18. November bis 20. Dezember 2010 für die Öffentlichkeit nach vorheriger Bekanntmachung allgemein zugänglich ausgelegt. Auf die Rechtsfolgen im Rahmen dieser Beteiligung ist hingewiesen worden.

Während der Offenlegung des Planentwurfes wandte sich das mit der Errichtung und dem Betrieb von Windrädern betraute Unternehmen Frohnix Energie GmbH (F-GmbH) mit Schreiben vom 26. November an die Senatsverwaltung des Landes Berlin und rügte die aus seiner Sicht bestehenden Mängel bei der Bebauungsplanung. Die F-GmbH möchte in Frohnau mehrere Windräder errichten und hat hierzu bereits einige geeignete Flächen erworben. Dabei rügte sie, dass die Beschränkung der zulässigen Windradanzahl auf zwei Windräder mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren sei. Der vorliegende Bebauungsplan diene nicht der Ermöglichung neuer Windräder, sondern vielmehr ihrer Beschränkung. Auch werde hierdurch dem Vorranggebietscharakter nicht hinreichend Rechnung getragen, denn am Herthasee, der einen Restbereich für Windenergienutzung enthält, stehen bereits drei Windräder, was zutrifft, obwohl dieser viel kleiner ist. Diese Problematik werde durch die vorgelegten Gutachten,

die Bestandteil der Abwägung waren, teilweise sogar bestätigt, aber nicht ausgeräumt. Auch zweifelte die F-GmbH die mangelnde Zuständigkeit des Bezirks und der Senatsverwaltung an. Energiepolitik sei Bundeskompetenz, wie man auch an der BauGB-Novelle sehe. So dürfe der Bezirk Berlin-Reinickendorf überhaupt keine eigenständige Klimaschutzpolitik betreiben und sie schon gar nicht beschränken. Der Bezirksbürgermeister entgegnete, der Bezirk und das Land Berlin betrieben zwar eine eigene Klimaschutzpolitik, diese stünde aber sogar im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und sei damit jedenfalls zulässig. Außerdem sei der BauGB-Novelle, auch wenn sie noch nicht in Kraft getreten ist, zu entnehmen, dass die Gemeinden und damit auch das Land Berlin und der Bezirk verstärkt Klimaschutz betreiben sollen. Schließlich beruft sich der Bürgermeister auch auf seine Planungshoheit.

Am 2. Februar 2011 wurde über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung beraten, der Bebauungsplan wurde dahingehend verändert, dass nun die Errichtung von höchstens drei Windrädern im Entwurf vorgesehen ist. Die erneute Offenlegung wurde vom 06. Juni an auf zwei Wochen, die Möglichkeit zur Stellungnahme auf einzelne Abschnitte der Begründung, die die Erhöhung der zulässigen Windradzahl auf drei betreffen, beschränkt. Während der Auslegung erhob die F-GmbH erneut Einwendungen, sie warf dem Land Berlin dabei unter anderem Scheinheiligkeit beim Klimaschutz vor. Am 09. Juni 2011 rügte sie zudem die unzulässige Beschränkung ihres Einwendungsrechts. Daneben sei die Offenlegungsfrist von zwei Wochen zu kurz bemessen.

Der mit einer Begründung versehene Bebauungsplan wurde in ordnungsgemäßer Sitzung als Rechtsverordnung beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Landes Berlin am 05. Juli 2011 bekannt gemacht, am selben Tag trat der Bebauungsplan in Kraft.

Die F-GmbH fühlt sich durch den Bebauungsplan in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit tangiert und zieht vor Gericht.

Auch der Hobbynaturschützer A, der nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Hubertussee wohnt, sondern dort auch ein Gästebungalow an Urlauber vermietet, verleiht seiner Verärgerung über den Bebauungsplan erstmals zwei Tage nach dessen Inkrafttreten Ausdruck. Die geplanten Windräder verunstalteten den malerisch gelegenen Hubertussee, der nicht nur als Naherholungsgebiet diene, sondern zugleich auch ein beliebtes Urlaubsdomizil darstelle. Eine derartige Verunstaltung könne unter keinen Gesichtspunkten touristischen Zwecken dienen. Außerdem seien Teile des Hubertussees als Naturschutzgebiet gekennzeichnet, was zutrifft. So liegt der See im Kiefernhochwald der alten Bieselheide, die zu einem Zuhause für viele geschützte Vogel- und Fledermausarten geworden ist. Insbesondere die artenschutzrechtlich geschützten Fledermausarten wie das Große Mausohr und die Große Hufeisennase drohten, sich nachts in den Windrädern zu verfangen und würden dabei tödliche Verletzungen erleiden. Zu ihrem Schutz seien zumindest die Betriebszeiten für die Windräder einzuschränken. Daneben würden besonders aus dem nächtlichen Betrieb der Windräder verstärkt Lärmemissionen resultieren, die auch seine Gesundheit beeinträchtigten.

Dem entgegnet die Senatsverwaltung, dass der Schutz von Fledermäusen im Bebauungsplan ausreichend beachtet werde und gerade auch deshalb die zulässige Anzahl der Windräder begrenzt wurde, schließlich dürften sie nur außerhalb des gekennzeichneten Naturschutzgebietes errichtet werden. Dass sich die Tiere nicht nur in diesem Bereich aufhielten, könne bei der Planung nicht berücksichtigt werden, sondern sei Sache des konkreten Genehmigungsverfahrens.

Bereits am 09. Juli wird die erste Baugenehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage ohne weitere Auflagen an die Zeitzeichen-GmbH (Z-GmbH) in formell ordnungsgemäßer Weise erteilt. Das

Windrad soll in unmittelbarer Nähe zum Gästebungalow des A errichtet werden, dabei würde es ihm und seinen Gästen den Blick auf den Casinoturm versperren, der das heutige Wahrzeichen Frohnaus bildet. Einen Tag später finden bereits erste Grubenaushebungsarbeiten statt. Hiergegen möchte A, der sich im gesamten Planungsverfahren nicht beteiligt hat, gerichtlich vorgehen, indem er den Erlass eines sofortigen Baustopps begehrt.

**Bearbeitervermerk:**

Sämtliche aufgeworfene Rechtsfragen sind bei der Prüfung der Rechtsbehelfe der F-GmbH und des A – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu erörtern. Von der Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans ist auszugehen. Es ist zu unterstellen, dass die BauGB-Novelle noch nicht in Kraft getreten ist.

**Umfang:**

1. Gutachten: Schriftart „Times New Roman“; Schriftgröße 12 pt.; Zeilenabstand 1,5 Zeilen; Korrekturrand links: 6,5 cm, Seitenrand rechts 1,5 cm
2. Fußnoten: Schriftgröße 10 pt.; Zeilenabstand einzeilig
3. Seitenumfang: max. 30 Seiten
4. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind dem Gutachten voranzustellen und sind von der maximalen Seitenzahl nicht erfasst.
5. Die Hausarbeit ist ohne Bindung und in einem Schnellhefter mit durchsichtiger Deckfolie abzugeben.

**Abgabetermin:**

Bis einschließlich **17. Oktober 2011** bei der Vertretung des Lehrstuhls Battis (wird noch bekanntgegeben) mit leserlichem Poststempel vom 17.10.2011 (keine Freistempeler, keine Abgabe beim Pförtner) abzugeben.